

ADR-Empfehlung 1.4

zum Ausscheiden unwahrscheinlicher Ergebnisse bei der Feststellung der Milchmenge und Milchinhaltsstoffe

1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Ausscheiden unwahrscheinlicher (nicht zufälliger) Ergebnisse bei der Feststellung der Milchmenge und Milchinhaltsstoffe Fett und Eiweiß die Zuverlässigkeit der Milchleistungsprüfungen zu verbessern. Die in dieser Empfehlung definierten unwahrscheinlichen Ergebnisse sind fehlerhaft festgestellte Ergebnisse im Sinne der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern (Anlage 1, Nr.2.5.2.).

2. Regeln

Den Organisationen der Leistungs- und Qualitätsprüfung wird empfohlen, folgende Regeln über das Ausscheid/en unwahrscheinlicher (nicht zufälliger) Ergebnisse in ihre Satzungen/Statuten aufzunehmen.

- 2.1** Tagesmilchmengen unterhalb von 2 kg und oberhalb von 99 kg gelten als unwahrscheinlich. Die Grenzwerte für eine unwahrscheinliche (nicht zufällige) Leistungssteigerung bzw. einen Leistungsabfall sind unabhängig von der Leistung im vorherigen Probemelken. Die Feststellung der Grenzen ist einheitlich zu handhaben (Anlagen).
- 2.2** Für Milchinhaltsstoffe im negativen Bereich gelten Ergebnisse als unwahrscheinlich (nicht zufällig), die unterhalb - 3,5 Standardabweichungen vom Populationsmittel liegen.
- 2.3** Für Milchinhaltsstoffe im positiven Bereich gelten Ergebnisse als unwahrscheinlich (nicht zufällig), die oberhalb des Bereiches + 5 Standardabweichungen vom Populationsmittel liegen.
- 2.4** Die Grenzwerte unter 2.2 und 2.3 sind in Abhängigkeit von der Milchmenge zu errechnen. Sie sind in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.
- 2.5** Für unwahrscheinliche Ergebnisse ist eine Überbrückungsrechnung vorzunehmen. Für unwahrscheinliche Ergebnisse beim ersten Probemelken in der Laktation gelten die ermittelte Milchmenge und die Milchinhaltsstoffe des zweiten Probemelkens, beim letzten Probemelken in der Laktation die ermittelte Milchmenge und die Milchinhaltsstoffe des zweitletzten Probemelkens.

- 2.6** Beim Auftreten von unwahrscheinlichen Ergebnissen beim folgenden Probemelken ist eine Nachkontrolle durchzuführen.
- 2.7.** Nicht mehr in regelmäßigen Zeitabständen gemolkene Kühe dürfen nicht zum Probemelken zugelassen werden.

3. Inkrafttreten

Diese Empfehlung tritt ab 1. Oktober 2001 in Kraft.

2 Anlagen

© Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung von der ADR reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Anlage 1 zur ADR-Empfehlung 1.4

Grenzwerte in Abhängigkeit von der Milchmenge am Kontrolltag bei der Verarbeitung der Milchinhaltsstoffe Fett und Eiweiß Deutsche Holsteins (ab 2. Laktation)

TAGESGEMELK (kg)	Fett %	Eiweiß %
-------------------------	---------------	-----------------

1. Obergrenze

2,0 – 4,9	10,70	7,50
5,0 – 9,9	9,80	6,40
10,0 – 14,9	9,00	5,80
15,0 – 19,9	8,50	5,50
20,0 – 24,9	8,00	5,20
25,0 – 29,9	7,70	5,00
30,0 – 34,9	7,60	4,80
35,0 u. m.	7,40	4,50

2. Untergrenze

2,0 u. m.	1,60	2,10
-----------	------	------

3. Änderung der Obergrenze

bis 20 Tage nach Kalbung	+ 1,50	+ 0,70
1. Laktation	- 0,20	- 0,10
Rotbunt DN	- 0,40	- 0,10
Angler	+ 0,80	+ 0,20
Jersey	+ 3,60	+ 1,30

Anlage 2 zur ADR-Empfehlung 1.4

Grenzwerte in Abhängigkeit von der Milchmenge am Kontrolltag bei der Verarbeitung der Milchinhaltsstoffe Fett und Eiweiß Fleckvieh (ab 2. Laktation)

TAGESGEMELK (kg)	Fett %	Eiweiß %
------------------	--------	----------

1. Obergrenze

2,0 – 4,9	9,50	7,20
5,0 – 9,9	8,60	6,10
10,0 – 14,9	7,90	5,60
15,0 – 19,9	7,40	5,30
20,0 – 24,9	7,00	5,10
25,0 – 29,9	7,00	4,90
30,0 – 34,9	7,00	4,70
35,0 u. m.	7,00	4,50

2. Untergrenze

2,0 u. m.	2,20	2,00
-----------	------	------

3. Änderung der Obergrenze

bis 20 Tage nach Kalbung	+ 0,90	+ 0,30
1. Laktation	- 0,20	± 0,00
Braunvieh	- 0,20	+ 0,10
Gelbvieh	- 0,10	- 0,10